

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 00/394/2020 Datum: 30.06.2020 Fachbereich II - Planen und Bauen Sachbearbeiter/in: Iris Seydel		
	Neuerlass der Straßenausbaubeitragssatzung		
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss für Bauen und Umwelt	09.07.2020	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	13.07.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	14.07.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bad Laer (Straßenausbaubeitragssatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Um teilweise den Aufwand für die Investitionskosten für Straßenbaumaßnahmen, die nicht dem Erschließungsbeitragsrecht nach § 127 ff BauGB unterliegen, decken zu können, gilt in Bad Laer eine im Dezember 2003 beschlossene Ausbaubeitragssatzung.

Aufgrund der verhältnismäßig langen Geltungsdauer wurde diese Satzung fachanwaltlich überprüft und an die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzeslage angepasst.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG), das im vergangenen Jahr durch das „Gesetz zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen“ novelliert worden ist, unter anderem mit folgendem Inhalt:

Der neue § 6 b Abs. 2 NKAG ermöglicht bei der konventionellen Veranlagung „bevorteilter Anliegergrundstücke“ tiefenmäßige Begrenzungen und Eckgrundstücksregelungen, die in bestimmten Fällen eine Reduzierung der zu veranlagenden Grundstücksfläche (und damit verbunden niedrigere Ausbaubeiträge für die Betroffenen) bewirken. Gem. § 6 b Abs. 1 NKAG können Kommunen regeln, dass bei der Bemessung der Beiträge nur ein Teil des beitragsfähigen Kostenaufwandes zugrunde gelegt wird und dass eventuelle Zuschüsse Dritter von dem auf die Anlieger umzulegenden Kostenaufwand abgezogen werden.

Gem. § 6 b Abs. 4 NKAG können Kommunen außerdem aufgrund der Novelle auf Antrag unter gewissen Bedingungen zulassen, dass der Ausbaubeitrag in Form einer Rente in höchstens 20 Jahresleistungen gezahlt werden kann.

Neu in Kraft getreten ist außerdem § 6 c des NKAG, wonach Kommunen durch Satzung zur Deckung des jährlichen Investitionsaufwandes ermächtigt werden, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge von den Grundstückseigentümern zu erheben. Davon betroffen sind nicht nur die Grundstückseigentümer, die Anlieger der ausgebauten Straße sind. Die wiederkehrenden Beiträge sind von allen Grundstückseigentümern innerhalb einer Gemeinde (oder eines Gemeindeteils) zu erheben, auch wenn ihr Grundstück nicht an der ausgebauten Straße liegt. Einzelheiten sind seitens der Gemeinde durch Satzung zu regeln.

Bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ergeben sich die beiden Varianten

- a) Der **einmaligen Beitragserhebung**, die ausschließlich die Grundstückseigentümer belastet, die von der Straßenbaumaßnahme bevorteilt sind (**Anlieger**) und
- b) neuerdings alternativ die **wiederkehrende Beitragserhebung** – auch von Grundstückseigentümern, die nicht an der ausgebauten Straße liegen.

Die Verwaltung schlägt vor, die bestehende Straßenausbaubeitragssatzung aufzuheben und in der neu zu beschließenden Fassung an der Variante a (einmalige Beitragserhebung für die von Straßenausbau bevorteilten Grundstückseigentümer) festzuhalten.

Diese Eigentümer sollten aber durch folgende Regelungen gegenüber der „alten“ Satzung aus 2003 wie folgt entlastet werden:

- Erhöhung des Gemeindeanteils um pauschal 10 % gegenüber dem in der bisherigen Satzung verankerten Anteil (damit Senkung des Anliegeranteils um 10 %)
- Aufnahme einer Eckgrundstücksregelung (s. § 9):
Dadurch werden Grundstücke, die an mehreren in der Baulast der Gemeinde stehenden Straßen liegen, nur zu 2/3 der Beitragshöhe veranlagt. Das nicht veranlagte Drittel trägt die Gemeinde, so dass die übrigen Anlieger nicht entsprechend mehr belastet werden.

Die auch in der „alten“ Satzung bestehende Tiefenregelung, nach der besonders große Grundstücke unter gewissen Voraussetzungen nur bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m veranlagt werden (§ 5 Abs. 3) wie auch die Regelung, dass eventuelle Zuschüsse Dritter zur Deckung der Gemeindeanteile zu verwenden sind (§ 4 Abs. 3) sollten nach Auffassung der Verwaltung beibehalten werden.

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Mehrbelastung des Gemeindehaushalts um 10 % zuzüglich der Mehrbelastung aufgrund der Eckgrundstücksregelung.

